

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Rücklage gemäß § 68 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)**

Nach meiner Kenntnis hält die Stadt Erfurt seit Jahren keine allgemeine Rücklage vor, die nach § 68 ThürKO in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) in der Mindesthöhe von zwei Prozent des Durchschnitts des Verwaltungshaushalts der zurückliegenden drei Jahre eigentlich verbindlich ist. In Erfurt wird argumentiert, solange die Stadt noch Schulden habe, wäre die Vorhaltung einer allgemeinen Rücklage ein strafrechtlich relevanter Vorgang, weil die Zinserträge für Rücklagen immer geringer seien als die Ist-Zinsen für Kredite. Ohne allgemeine Rücklage in der vorgegebenen Mindesthöhe, die der Liquiditätssicherung dienen soll, ist aber ein wichtiges Kriterium der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht erfüllt. Die Rücklagenausweisung ist eine pflichtige Anlage zur jährlichen Haushaltssatzung beziehungsweise zum Haushaltsplan.

Die Kommunen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes. Die kommunalen Haushaltssatzungen und alle dazugehörigen Anlagen werden durch die Rechtsaufsicht des Landes gewürdigt oder unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2836** vom 26. Januar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. März 2022 beantwortet:

1. Welches Ermessen haben die kameral arbeitenden Kommunen hinsichtlich der Bildung einer allgemeinen Rücklage in der Mindesthöhe nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV?

Antwort:

Nach § 68 Satz 1 ThürKO haben kameral wirtschaftende Kommunen für Zwecke des Vermögenshaushalts und zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Daher besteht kein Ermessen bei der Frage, ob eine Kommune eine Rücklage zu bilden hat. Lediglich der Begriff der "Angemessenheit" der Rücklage - also hinsichtlich der Höhe - bietet Auslegungsspielraum. Dieser wird konkretisiert durch § 20 Abs. 2 ThürGemHV, wonach die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben (Betriebsmittel der Kasse) sichern soll und zu diesem Zweck ein Betrag vorhanden sein muss, der sich in der Regel auf mindestens zwei Prozent der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Nach dem Wortlaut kann in Ausnahmefällen von der vorgegebenen Regel zur Berechnung des Mindestsockels abgewichen werden. Hierfür müssen besondere Gründe vorliegen, die aufgrund der Vielgestaltigkeit möglicher Ausnahmegründe nicht abschließend zu benennen sind.

2. Unter welchen Voraussetzungen können beziehungsweise müssen kameral arbeitende Kommunen auf die Bildung der allgemeinen Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV verzichten?

Antwort:

Mittel der allgemeinen Rücklage (und damit auch die Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV) dürfen gemäß § 22 Abs. 3 ThürGemHV zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts eingesetzt werden, wenn sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann, die Mittel nicht für die unabweisbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden und die Kassenliquidität unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite nicht beeinträchtigt wird.

Aus dem Gebot des Haushaltsausgleichs folgt auch, dass eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage nur dann möglich ist, wenn das Ergebnis der Jahresrechnung einen Überschuss ausweist.

Ein weiterer Ausnahmefall besteht darin, dass Mittel aus dem Landesausgleichsstock beantragt werden. Ein Rückgriff auch auf die Mindestrücklage ist in diesem Fall vorrangig.

3. Inwieweit ist das Vorhandensein von Investitionskrediten ein hinreichender Grund für einen Verzicht auf eine allgemeine Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV?

Antwort:

Das Vorhandensein von Investitionskrediten ist kein hinreichender Grund für einen Verzicht auf die Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV. Nach § 68 Satz 1 ThürKO in Verbindung mit § 20 Abs. 2 ThürGemHV hat die Allgemeine Rücklage den Zweck der Sicherung der Haushaltswirtschaft und in Höhe der Mindestrücklage zudem den Zweck der Betriebsmittelsicherung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft. Diese speziellen Bestimmungen gehen dem allgemeinen Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 ThürKO insoweit vor beziehungsweise sind - zusammen mit dem Gebot der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 53 Abs. 1 Satz 1 ThürKO - dessen besondere Ausprägungen. Insbesondere soll durch die Mindestrücklage einer unnötigen Aufnahme von Kassenkrediten vorgebeugt werden, die aufgrund der üblicherweise kürzeren Laufzeiten oft höhere Zinsen verursachen, als längerfristige Investitionskredite.

4. Welche Landkreise und kreisfreien Städte verfügen aus welchen Gründen zum 31. Dezember 2021 über keine Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen die nachgefragten Informationen nicht vor. Die Jahresrechnung für das Jahr 2021 ist gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

5. Wie fließt die allgemeine Rücklage nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV in die rechtsaufsichtliche Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen ein?

Antwort:

Die Bewertung der "finanziellen Leistungsfähigkeit" im Sinne der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit als feststehender Begriff im kommunalen Haushaltsrecht erfolgt nach dem Muster der Anlage 9 der Verwaltungsvorschriften über die Muster zum gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Thüringen, wobei der Stand der allgemeinen Rücklage keine Auswirkung auf diese Bewertung hat.

Dennoch sind auch Parameter wie Rücklagenbestände oder die Höhe der Verschuldung zur Bewertung der Haushaltslage ergänzend geeignet. Sie bedürfen aber regelmäßig einer Betrachtung im Einzelfall, die über eine rein numerische Auswertung hinausgeht.

Maier  
Minister